

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Firma Lindner Falzlos Ges.m.b.H., 3921 Langschlag
2. die Marktgemeinde Langschlag, z. H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-8134/3

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

30. September 1981

Betrifft

2 Linden in der KG. Bruderndorferwaldhäuser, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die beiden an der Grenze der Parz.Nr.467/2 und 426, KG. Bruderndorferwaldhäuser, stehenden Sommerlinden zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat mit Gutachten vom 10. August 1981 festgestellt, daß die beiden an der Grenze der Parz.Nr.467/2 (Weg) und 426 (Acker) stehenden Sommerlinden eine kugelförmige Krone bilden, keinerlei Schäden aufweisen und ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und von den betroffenen Grundeigentümern, der Marktgemeinde Langschlag und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung *

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

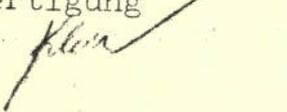
Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8134/3

28. Dezember 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Markl)